

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches
Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

vom 12. Mai 2020 Az.: 33-5421.50/58-80

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

I. Allgemeines

Diese Allgemeinverfügung gilt für Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

II. Schließungsgebot

Tagespflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative SGB XI sind zu schließen.

III. Ausnahmen vom Schließungsgebot

1. Das SMS kann auf Antrag der Tagespflegeeinrichtung Ausnahmen vom Gebot der Schließung zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegt.
2. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus folgenden Gründen in Betracht kommen:
 - Notbetreuung von Tagespflegegästen, deren pflegende Angehörige in Bereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten und keine Alternativbetreuung organisieren können.
 - Notbetreuung von Tagespflegegästen, deren pflegende Angehörige selbst z.B. aufgrund hohen Alters an ihre physischen oder/und psychischen Grenzen kommen und eine Betreuung durch andere Familienangehörigen oder nahestehende Personen nicht abgesichert werden kann,
 - für eine Notbetreuung von Tagespflegegästen, die allein zu Hause leben und die Gefahr besteht, dass Zuhause für sie eine erhöhte Gefährdung für Leib und Leben besteht.

Eine Notbetreuung ist nicht zulässig, wenn die Tagespflegegäste oder ihre pflegenden Angehörigen

- Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,

- in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen,
- seit einem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person keine 14 Tage ohne Symptome der Krankheit Covid-19 vergangen sind,
- sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch im Ausland aufgehalten haben.

Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, wenn die Betreuung der Tagespflegegäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in der Familie, durch die Familie in der eigenen Häuslichkeit und in anderen Einrichtungen.

Eine ggf. nach der Zulassung der Notbetreuung erforderliche Erhöhung der Anzahl der Plätze für Notbetreuung ist dem SMS anzuzeigen. Sie bedarf der Zustimmung des SMS.

Für Tagespflegeeinrichtungen, die in einem Verbund mit einer stationären Einrichtung betrieben werden, ist zusätzlich zu dem berechtigten Interesse nachzuweisen, dass

- sie organisatorisch und personell eigenständig und getrennt von der stationären Pflegeeinrichtung und ggf. dem ambulanten Pflegedienst geführt werden und
- keine Durchmischung von Pflegebedürftigen und / oder Personal stattfindet.

Der Antrag auf Zulassung der Notbetreuung einzelner Tagespflegegäste ist mit dem bereitgestellten Formular beim SMS, Referat 33 – Pflegeversicherung (Referat33@sms.sachsen.de) zu stellen.

IV. Transport von Tagespflegegästen zur Tagespflegeeinrichtung

Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sollen die Versorgung und den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen.

In Ausnahmefällen dürfen einzelne Tagespflegegäste mit einem von der Tagespflegeeinrichtung organisierten Transportunternehmen oder von einem Taxi-Unternehmen von zu Hause abgeholt und nach Hause gebracht werden. Hierbei sollte der Fahrer möglichst immer dieselbe Person sein.

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IFSG sofort vollziehbar.

VI. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020, Az.: 33-5421.50/58-80. Sie gilt bis einschließlich 5. Juni 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Anordnung dieser Schutzmaßnahmen folgt aus § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 20. März 2020, S. 85). Danach ist das SMS für die Anordnung der Maßnahmen zuständig, wenn mehrere Landkreise / Kreisfreie Städte betroffen sind.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch in teilstationären Einrichtungen im Sinne des SGB XI, die Tagespflegegäste aufnehmen, vor. Hier kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkung unter Ziffern I ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffer 1 aufgeführte Beschränkung trägt dem Schutz der Tagespflegegäste Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zu Ziffer I:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sind Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XI) grundsätzlich zu schließen.

Zu Ziffer II bis IV:

Auszunehmen vom Gebot der Schließung sind Tagespflegeeinrichtungen für Tagespflegegäste, die im eigenen häuslichen Umfeld nicht betreut werden können und deren Betreuung für die Betreuungs- oder Pflegepersonen z.B. aufgrund einer Notsituation absolut unverzichtbar ist. Das SMS kann auf Antrag der Einrichtungsleitung oder einer vertretungsbefugten Person im Einzelfall Ausnahmen zur Betreuung von Tagespflegegästen in Einrichtungen zulassen.

Die Betreuung von Tagespflegegästen in Einrichtungen kann im Ausnahmefall erfolgen und liegt im berechtigten Interesse, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, wie beispielsweise der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens.

Steht die Tagespflegeeinrichtung im Verbund mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung, ist es Entscheidung des Trägers, die Tagespflegegäste zeitlich befristet in der vollstationären Pflegeeinrichtung zu betreuen. Diese Tagespflegeeinrichtungen können bei berechtigtem Interesse einen Antrag auf eine Zulassung zur Notbetreuung beim SMS stellen, wenn sie zusätzlich nachweisen, dass sie organisatorisch und personell eigenständig und getrennt von der stationären Pflegeeinrichtung und ggf. dem ambulanten Pflegedienst geführt werden und keine Durchmischung von Pflegebedürftigen und / oder Personal stattfindet.

In Fällen einer erforderlichen Notbetreuung in der Tagespflegeeinrichtung ist der Transport zu der Tagespflegeeinrichtung durch die Pflegeperson oder die Angehörigen sicher zu stellen. Dies ist zum Schutz der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen in der derzeitigen Situation erforderlich.

Zu Ziffer V:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IFSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer VI:

Wegen der Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 15. Mai 2020 in Kraft. Mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen angepasst.

Dresden, den 12. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt